

Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. 1 und 2 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 und Abs. 3 S. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 13

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Dezember 2019 hat die in § 5 Abs. 4 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands geschaffen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. November 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, um bis zu 400.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in bestimmten Fällen vor, die jedoch den Anforderungen der Gesellschaft als inzwischen wieder börsennotierter Gesellschaft nicht mehr Rechnung tragen. Mit der Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019, soweit nicht ausgenutzt, und der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Bedürfnissen der Gesellschaft als börsennotierter Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang Rechnung getragen werden. Da Entscheidungen über die Deckung des Kapitalbedarfs oder das Wahrnehmen einer strategischen Option in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gesellschaft ohne Zeitverzug handlungsfähig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass sie über eine möglichst umfassende Flexibilität bei ihrer Unternehmensfinanzierung, bei strategischen Akquisitionentscheidungen und bei der Beteiligung von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens und Mitarbeitern der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens verfügt. Diesem Interesse dient das genehmigte Kapital.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Der Ausschluss des Bezugsrechts bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht:

Die Ermächtigung, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden über die Börse oder bestmöglich an Dritte veräußert.

Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, unter erleichterten Bedingungen möglich sein soll. Der Ausgabepreis der neu ausgegebenen Aktien wird am Börsenkurs ausgerichtet und darf den Durchschnittskurs der Tage vor der Zeichnung der Aktien nur geringfügig

unterschreiten. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenpreises betragen. Dadurch werden wirtschaftliche Nachteile für die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre weitestgehend vermieden. Die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre haben zudem bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherige Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre der Gesellschaft sind daher wirtschaftlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Vorstand wird hingegen in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und die Eigenkapitalbasis zu stärken. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese 10%-Grenze sind neue und bestehende Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden ;ferner sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz Rechnung getragen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts soll zudem zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen möglich sein. Zum Zwecke der Schonung der Liquidität der Gesellschaft kann es sinnvoll sein, eine Akquisition nicht mit Barmitteln, sondern mit Aktien zu bezahlen. Das genehmigte Kapital versetzt Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage, in den erfassten Fällen flexibel zu reagieren. Um dem Interesse an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, dass der Vorstand zur Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlage zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Es kommt bei dem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer entsprechenden Verwässerung der Beteiligungs- und Stimmrechtsquoten der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung des Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmenszusammenschlüsse oder der Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen voraussichtlich nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre

verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorgaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen konkretisieren sollte, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob eine Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals zum Zwecke der Erwerbs erforderlich und geboten ist. Der Vorstand wird dies nur tun, wenn der Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerb oder der Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs und dem wahren Wert der Gesellschaft ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden.

Außerdem kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs- und Optionspflichten aus von der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen Aktien nach Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung dieser Wandlungs- oder Optionspflichten zu gewähren. Dies ermöglicht die Gewährung einer marktüblichen Form des Verwässerungsschutzes an die Inhaber bzw. Gläubiger solcher Instrumente. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Die Gesellschaft ermöglicht Vorstandsmitgliedern, Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. von ihr abhängiger Unternehmen über Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütungen, sich an der Gesellschaft und an ihrer Entwicklung zu beteiligen. Entsprechendes gilt im Rahmen von Aktienerwerbsverpflichtungen, die vereinbart sind und noch werden sollen (sog. Share Ownership Programm). Eine solche Beteiligung ist auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens und an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens soll die Identifikation dieser Personengruppen mit der Gesellschaft stärken und einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung der Gesellschaft zu achten. Sie sollen an die Gesellschaft gebunden werden und auch als Aktionäre an deren langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden.

Wie in dem Vergütungssystem für den Vorstand der GERRY WEBER International AG skizziert, das der Hauptversammlung am 19. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 vorgelegt wird, plant die Gesellschaft zeitnah die schrittweise Implementierung eines Share Ownership Programms für die Mitglieder des Vorstands. Zudem hat die

Gesellschaft im Jahr 2020 ein Employee Share Ownership Programm (ESOP) implementiert, unter dem bestimmte Mitarbeiter die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurde. Während die Gesellschaft in 2020 zu diesem Zweck eigene Aktien zurückerworben hat, kommt bei einer Fortführung des ESOP in den Jahren 2021 bis 2023 eine Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital in einem Umfang von rund 1 % des Grundkapitals pro Jahr in Betracht. Im Übrigen bestehen derzeit keine Planungen für eine Ausnutzung der Ermächtigung. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Bei Abwägung sämtlicher Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden entsprechenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 berichten.

Halle/Westfalen, im Juli 2021

GERRY WEBER International AG

Der Vorstand